

Das sozialistische Recht und seine konsequente Verwirklichung haben ihre feste Grundlage in den Eigentums- und Machtverhältnissen der sozialistischen Gesellschaft, sind deren Ausdruck. Darum geht die neue ZPO davon aus, daß die Gerichte die Aufgabe haben, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen zu wahren und durchzusetzen sowie durch eine hohe Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dazu beizutragen, sozialistische Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern (§ 2 Abs. 1 ZPO).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Der Erarbeitung einer klaren Zielstellung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist hohe Aufmerksamkeit zuzuwenden, um in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden (§ 2 Abs. 2 ZPO). Mit einer gut durchdachten Verfahrensvorbereitung wird gesichert, daß die Richter und Schöffen bereits vor der mündlichen Verhandlung erfassen, welche gesellschaftliche und rechtliche Problematik dem Verfahren zugrunde liegt, wie der Verfahrensablauf zu gestalten ist und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens entsprechend den Anforderungen der §§ 2 bis 6 ZPO zu erhöhen.

In den Rechtsantragstellen leisten die Sekretäre durch ihre aktive erzieherische Einflußnahme zur eigenverantwortlichen Lösung von Rechtskonflikten eine wichtige Arbeit. Bei Klageaufnahme schaffen sie eine wesentliche Grundlage für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Die aufgenommenen Klagen werden den Mindestanforderungen des § 12 ZPO gerecht.

Die Begründung der Klagen ist jedoch weiter zu verbessern. Es ist auch anzuführen, was vor Einreichung der Klage zur Überwindung des Konflikts geschehen ist, warum seine Beilegung nicht möglich war und welche Kollektive sich um die Überwindung der Differenzen bemüht haben oder hierzu beitragen können (§ 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 ZPO). In Eheverfahren ist auf die verbundenen Ansprüche, insbesondere auf Fragen der Vermögensauseinandersetzung, einzugehen.

In Ehesachen erfordert es das gesellschaftliche Bemühen um die Erhaltung von Ehen, daß die Rechtsantragstelle in den geeigneten Fällen vor Protokollierung der Klage auf eine Aussprache in einer Ehe- und Familienberatungsstelle oder mit einem Richter hinwirkt. Besteht hierzu bei den Ehegatten keine Bereitschaft, ist die Klage entgegenzunehmen.

In der Arbeit der Rechtsantragstellen und bei der Rechtsauskunft ist noch stärker zu beachten, daß § 47 ZPO es den Bürgern erleichtert, ihre Konflikte außerhalb eines anhängigen Verfahrens durch eine Einigung beizulegen.

Die Anordnung der Klagezustellung, die Aufforderung des Verklagten zur Stellungnahme, die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung und die Verfügung, daß die Prozeßparteien und ihre Vertreter zu laden sind, werden regelmäßig kurzfristig und ohne Mängel vorgenommen. Die strikte Wahrung der Zustellungsfristen (§ 37 Abs. 3 ZPO) ist eine wichtige prozessuale Garantie für die Vorbereitung der Prozeßparteien und ihre Teilnahme am Verfahren./s/

Wurde die Ladungsfrist ausnahmsweise nicht gewahrt, sind die Prozeßparteien hierauf hinzuweisen. In die mündliche Verhandlung kann nur mit ihrem Einverständnis eingetreten werden. Anderenfalls ist neuer Termin zu bestimmen./!)/

Die Gerichte haben die mit §§ 32, 33 ZPO gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Zweckmäßig verfahren diejenigen

/8/ Vgl. OG, Urteil vom 30. September 1975 - 1 ZzF 22/75 - (NJ 1975 S. 723).

/9/ Vgl. OG, Urteil vom 1. Februar 1977 - 1 OFK 26/76 - (NJ 1977 S. 278).

Gerichte, die unmittelbar nach Klageeingang Termin ansetzen und zugleich die verklagte Prozeßpartei unter Fristsetzung ersuchen, zur Klage Stellung zu nehmen. Falls erforderlich, sind dabei zu bedeutsamen Umständen besondere Hinweise zu geben. In Ehesachen wird in der Regel eine ausreichende Vorbereitung gewährleistet, wenn der anderen Prozeßpartei für ihre Stellungnahme das Klageerweiterungsformular übersandt wird.

Ergibt sich bereits aus der Klage, daß ein komplizierter Sachverhalt vorliegt, kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, zunächst keinen Termin anzusetzen oder ihn weiter hinaus zu bestimmen, um zu gewährleisten, daß zwischen dem Eingang der Stellungnahme des Verklagten und dem Termin noch Zeit verbleibt, um die Stellungnahme dem Kläger zuzustellen und zu sichern, daß die erforderlichen Beweismittel beigezogen werden. Mit einer zügigen und konzentrierten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Voraussetzungen für einen durchdachten, folgerichtigen und effektiven Verfahrensablauf zu schaffen. Versäumnisse, die sich bei der Verfahrensvorbereitung für die Sachaufklärung ergeben, führen dazu, daß entweder der Abschluß des Rechtsstreits verzögert wird oder die Entscheidung nicht der Rechtslage entspricht bzw. in ihrer Begründung nicht zu überzeugen vermag.

In Arbeitsrechtssachen entsprechen die Gerichte ihrer Informationspflicht nach § 32 Abs. 3 ZPO. Aus der Verpflichtung der Gerichte zur engen Zusammenarbeit mit dem FDGB (§ 5 ZPO) ergibt sich die Notwendigkeit, bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften diese über die besonderen Probleme des Einzelfalls eingehend zu unterrichten und Vorschläge für ihre aktive Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu unterbreiten.

Zur mündlichen Verhandlung

Die Feststellung der objektiven Wahrheit ist für die Gesetzlichkeit und Überzeugungskraft des Urteils unerlässlich. Sie ist grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger, für eine nachhaltige Lösung des Konflikts und für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens. Die Gerichte haben die mündliche Verhandlung vor allem dazu zu nutzen, den Prozeßparteien die in Betracht kommenden Rechtsnormen zu erläutern, ihnen bei der Stellung sachdienlicher Anträge zu helfen und ihnen Hinweise für ein eigenverantwortliches Verhalten zu geben (§ 2 ZPO). Erfahrungsgemäß ist dabei die Vorberaterung des Richters mit den Schöffen eine wichtige Voraussetzung, um die unmittelbare Mitwirkung der Werk tätigen an der sozialistischen Rechtsprechung wirksam zu gestalten und ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Verhandlung einfließen zu lassen. Eine solche Verfahrensweise ermöglicht es oft dem Gericht, bereits im ersten Verhandlungstermin den Sachverhalt ausreichend zu klären und das Verfahren abzuschließen.

Durch eine zielgerichtete und gründliche Erörterung und Aufklärung des Sachverhalts nach entsprechender Vorbereitung der Verhandlung können häufig die Voraussetzungen für die Einigung der Prozeßparteien bzw. für die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs geschaffen werden.

Zur Beweiserhebung

Ausgangspunkt für die Prüfung in der mündlichen Verhandlung sind die dem Anspruch zugrunde zu legenden materiell-rechtlichen Bestimmungen. Auf der Grundlage des Vorbringens der Prozeßparteien wird verantwortungsbewußt geprüft, ob und welche Tatsachen unaufgeklärt oder streitig geblieben sind (§ 52 Abs. 1 ZPO). Hierbei ist noch stärker darauf zu achten, daß auch über Tatsachen Beweise zu erheben ist, die von den Prozeßparteien nicht vorgebracht wurden, aber für die Entscheidung bedeutsam sind.

Die Qualität einer notwendigen Beweiserhebung hängt we-